



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin
48723 Billerbeck



Abteilung: 30 - Recht und Kommunalaufsicht,
Kreistagsbüro
Aktenzeichen: 15 20 00
Auskunft: Herr Vöcking
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 131
Telefon: 02541 / 18-3000 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-3000 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-3000 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -1099
E-Mail: ulrich.voeking@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 14.02.2006

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2006

hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts

Bericht vom 02.02.2006; Az.: 20-Me/Mü

Die vom Rat der Stadt Billerbeck am 26. Januar 2006 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 habe ich zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen die Haushaltssatzung werden nicht erhoben. Mit einer Verkürzung der Bekanntmachungsfrist gemäß § 79 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bin ich einverstanden.

Ferner genehmige ich gemäß § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 75 Abs. 4 GO NRW das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2006 unter der Bedingung, dass

- vor der Grundsatzentscheidung des Rates der Stadt Billerbeck über die Freibadsanierung die Zustimmung der Kommunalaufsicht zu der beabsichtigten Lösung einzuholen ist. Dies gilt auch für die zur Finanzierung dieser Maßnahme im Haushaltsjahr 2007 eingeplante Nettokreditaufnahme.

Im Rahmen der Finanzplanung sind in den Jahren 2007 bis 2008 insgesamt 1.550.000 € zur Freibadsanierung vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer I. 9. Satz 4 des Handlungsrahmens hingewiesen, wonach noch nicht begonnene Maßnahmen zurückzustellen sind, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Finanzentwicklung sowie der dramatischen Finanzsituation der Stadt Billerbeck ist die angedachte bzw.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

beabsichtigte Sanierung und Modernisierung der Freibadanlagen seitens des Rates der Stadt Billerbeck nochmals sehr kritisch zu bedenken.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird die zu treffende Grundsatzentscheidung des Rates der Stadt Billerbeck über die Sanierung und Modernisierung der Freibadanlagen und die in diesem Zusammenhang eingeplante Nettokreditaufnahme unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gestellt.

Bezogen auf diese Bedingung bitte ich noch dafür Sorge zu tragen, dass meiner Zustimmung eine rechtzeitige Beteiligung und Einbindung der Kommunalaufsicht bei der Prüfung der Notwendigkeit der Freibadsanierung und der Auslotung möglicher Alternativen vorausgeht.

Bereits mit Verfügung vom 05.01.2006 wurde im Rahmen der Prüfung des Entwurfes der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2006 die vorstehende Bedingung angeführt.

Nach dem vorliegenden, beglaubigten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Billerbeck am 26.01.2006 hat der Rat die Bedingung einstimmig anerkannt und beschlossen. Eines besonderen Beitrittsbeschlusses bedarf es daher nicht mehr.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes insoweit unter der (auflösenden) Bedingung ausgesprochen wird, dass die Genehmigung entfällt, wenn die Zustimmung der Kommunalaufsicht nicht vor der Grundsatzentscheidung eingeholt und erteilt wurde.

Im Übrigen habe ich zur Kenntnis genommen, dass der freiwillige Zuschuss an den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ bei der Ausgabeposition 49000.67900 gestrichen worden ist. Dies gilt auch für die Einnahmeposition 72000.16900 bei der Abfallbeseitigung.

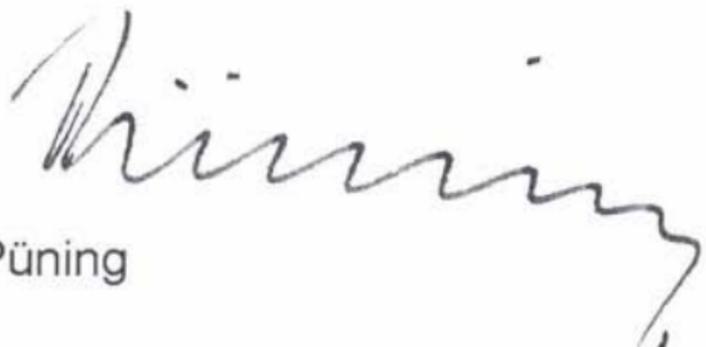
Damit stehen Haushaltsmittel als Zuschuss zur „Windeltonne“ nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang bitte ich noch um Bericht, wie der Gebührenaufschlag bei den Abfallbeseitigungsgebühren ohne Belastung des Haushaltes geschlossen werden soll.

Bei der Haushaltsführung und Aufstellung des nächsten Haushaltes und einer evtl. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Nach Ziffer 9 des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten ist die Haushaltsrestliste dem Rat zur Beratung über die Verwendung der Haushaltsreste vorzulegen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Den erforderlichen Ratsbeschluss bitte ich noch herbeizuführen und vorzulegen.
2. Der Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW (§ 79 Abs. 5 GO NRW a.F.) spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vorzulegen. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Sie sind restriktiv auszulegen. Die Bürgermeisterin hat alle Bediensteten der

Stadtverwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen diese Vorschriften disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können.

3. Zum Vorlagezeitpunkt ist ein Bericht über die Umsetzung des zuletzt genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes beizufügen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Püning', written in a cursive style.

Püning